

Corona-Stufenplan Universität Freiburg (Stand: 10.11.2020, Version 1.2) (vorbehaltlich weiterer rechtlicher Regelungen durch das Land oder die Stadt Freiburg)

Auf Grundlage des „Landeskonzpts zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle: Stufenkonzept“ mit Anlage „Matrix Lebensbereiche gemäß den Pandemiestufen“, abhängig vom regionalen Geschehen im Stadt-/Landkreis bzw. landesweit (7-Tage-Inzidenz), und der aktuellen Hygieneordnung der Universität Freiburg, hat das Rektorat am 04.11.2020 den folgenden Stufenplan beschlossen.

Der zugrundeliegende Wert ist der Durchschnitt der Inzidenzwerte der Stadt Freiburg und der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Lörrach. Die Stabsstelle Sicherheit informiert das Rektorat entsprechend. Wenn der Grenzwert drei Tage in Folge überschritten oder über eine mindestens zweiwöchige Periode unterschritten wird, entscheidet das Rektorat über die Ausrufung der nächsthöheren oder -niedrigeren Stufe für die Universität.

Stufe 1: Inzidenz <10/100.000: Präventive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

„Normalbetrieb unter Pandemiebedingungen“

- Kommunikation und Einfordern der Abstands- und Hygieneregeln
- Regulärer Studienbetrieb unter Pandemiebedingungen (Hybridveranstaltungen) in Präsenz – v. a. für Erst- und Zweitsemester
- Ausnahmemöglichkeiten vom Mindestabstand für den sportwissenschaftlichen Bereich vorbehaltlich der Prüfung durch SSI
- Bei einzelnen Verdachts- bzw. bestätigten Corona-Fällen an der Universität Entscheidungen über Lehrformen nach Gegebenheiten vor Ort (räumliche Gegebenheiten und Infektionsgeschehen)
- Regulärer Betrieb unter Pandemiebedingungen für Forschung, Bibliotheken und Verwaltung
- Öffnung der Gebäude für Mitglieder der Universität, Fremdfirmen und Gäste unter Beachtung der Hygieneordnung (Betretungsverbot bei Vorliegen von Corona-typischen Symptomen)
- Gremien: In der Regel sind Präsenzsitzungen rechtlich geboten, soweit unter den Maßgaben der aktuellen Hygieneordnung möglich. Wenn die Vorgaben der Hygieneordnung nicht eingehalten werden können, sind Präsenzsitzungen durch Video- und Telefonkonferenzen zu ersetzen (§ 6a Verfahrensordnung der Universität)
- Dienstreisen in vom RKI ausgewiesene internationale Risikogebiete sind untersagt. Dienstreisen innerhalb Deutschlands, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise das Reiseziel in einem Stadt- oder Landkreis liegt, der laut Veröffentlichung des RKI eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, können nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn sie beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar sind (s. im einzelnen Merkblatt Coronavirus / Covid 19: Regeln für die Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen / Reisen)
- Dienstgänge sind möglichst einzuschränken.
- Empfänge mit Catering nur falls dienstlich notwendig und unter Einhaltung besonderer Hygienemaßnahmen; von Betriebsausflügen, Feiern etc. ist abzusehen.
- Reduzierung der Dienstgänge soweit dienstlich möglich
- Bibliotheken: Vorbestellte Plätze/geregelter Zugang – Beschränkung der Öffnungszeiten, der maximal zugelassenen Personenzahlen und der Nutzergruppen. Literaturversorgung durch Ausleihe und eingeschränkte Vorortnutzung, Erweiterung des elektronischen Angebotes, Aufsatzlieferdienst und Buchversand
- Proben/Auftritte von Chören, Theater unter Maßgabe angepasster Hygienekonzepte

Stufe 2: Überschreitung der Inzidenz >10/100.000 durch „diffuses Geschehen“: Zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

„Eingeschränkter Betrieb unter Pandemiebedingungen“

- Reduzierung des Präsenzlehreangebotes zugunsten digitaler Formate und Priorisierung von Präsenzlehre zugunsten von Studienanfänger/innen und Klausuren, ausgenommen notwendige Praxisformate
- Ggf. Rücknahme der Ausnahmen vom Abstandsgebot im Studienbetrieb
- Genaue Beobachtung von Fällen an der Universität: Häufungen in Gebäuden/Studiengängen/...? → Lokale Eindämmungsmaßnahmen des Lehrbetriebs und am Arbeitsplatz
- Nachdrückliche Kommunikation und stärkere Kontrolle der Maßnahmen (Hausrecht, (studentische) Hygienescouts)
- Eingeschränkte Öffnung der Gebäude für Mitglieder der Universität, Fremdfirmen und Gäste, dringender Appell, bei Vorliegen von allgemeinen Symptomen eines Atemwegsinfekts zu Hause zu bleiben (ggf. Homeoffice)
- Genehmigungsvorbehalt für Tagungen, Kongresse...
- Reduzierung der Präsenzvorgaben für die Verwaltung, vermehrte Nutzung von Homeoffice, ggf. Teambuilding ohne gegenseitigen Kontakt in größeren Einheiten, besonderer Schutz der Mitglieder von Risikogruppen
- Gremien: In der Regel sind Präsenzsitzungen rechtlich geboten, soweit unter den Maßgaben der aktuellen Hygieneordnung möglich. Wenn die Vorgaben der Hygieneordnung nicht eingehalten werden können, sind Präsenzsitzungen durch Video- und Telefonkonferenzen zu ersetzen (§ 6a Verfahrensordnung der Universität)
- Dienstreisen in vom RKI ausgewiesene internationale Risikogebiete sind untersagt. Dienstreisen innerhalb Deutschlands, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise das Reiseziel in einem Stadt- oder Landkreis liegt, der laut Veröffentlichung des RKI eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, können nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn sie beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar sind (s. im einzelnen Merkblatt Coronavirus / Covid 19: Regeln für die Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen / Reisen)
- Dienstgänge dürfen nur bei zwingender dienstlicher Notwendigkeit genehmigt werden
- Verzicht auf Empfänge mit Catering (außer bei Vorliegen einer Ausnahmeregelung); Verzicht auf Betriebsausflüge, Feiern etc.
- Fachschaften / die Verfasste Studierendenschaft werden auf die Einhaltung der Hygienerichtlinien hingewiesen. Bei Veranstaltungen der Fachschaften in Räumen der Universität ist ein Hygienekonzept vorab vorzulegen
- Bibliotheken: Prüfung einer weiteren Beschränkung der Öffnungszeiten und der maximal zugelassenen Personenzahlen
- Proben/Auftritte von Chören, Theater nur im Ausnahmefall nach Entscheidung des Rektorats und Vorlage von Hygienekonzepten

Stufe 3: Inzidenz >35/100.000 „kritische Phase“: Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

„Stärker eingeschränkter Betrieb unter Pandemiebedingungen“

- Studienbetrieb wie in Stufe 2
- Pflicht zum Tragen einer MNB in Lehrveranstaltungen, bei Prüfungen mit mehr als zehn anwesenden Personen sowie auf allen universitären Verkehrswegen
- Ggf. Rücknahme der Ausnahmen vom Abstandsgebot im Studienbetrieb
- Verstärkte Verlagerung der Verwaltungstätigkeit ins Homeoffice, strikte Schutzmaßnahmen für diejenigen Beschäftigten, die in Präsenz arbeiten müssen, und Mitglieder von Risikogruppen
- Keine Sprechstundentermine in Präsenz
- Gremien: Wie Stufe 2
- Dienstreisen und Dienstgänge: Wie Stufe 2
- Untersagung von Veranstaltungen der Fachschaften, Verfassten Studierendenschaft, in den Räumlichkeiten der Universität (ausgenommen ist das Studierendenhaus in der Belfortstraße).
- Verbot des Probens/Auftretens von Chören, Theater...

Stufe 4: Inzidenz >50/100.000

„Notbetrieb unter Pandemiebedingungen“

Zusätzlich zu Stufe 3:

- Umstellung auf digitale Lehre – einschließlich Prüfungen, soweit dies nach den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen oder der Corona-Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zulässig ist, ist möglich und die Vorgabe von zwei Lehrveranstaltungen pro Woche in Präsenz für Studienanfängerinnen und Studienanfängern ist aufgehoben. Die Entscheidung obliegt der Lehrperson und ist in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan zu treffen.
- Schließung der Universitätsgebäude mit Zugang mittels UniCard
- Bibliotheken: Weitere Beschränkung der Öffnungszeiten, der maximal zugelassenen Personenzahlen und ggf. der zugelassenen Nutzergruppen. Überprüfung der Öffnung der Fachbibliotheken in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebäudezugänglichkeit. Erweitertes Angebot von Scan- und Lieferdiensten.
- Untersagung von Tagungen, Kongressen etc.
- Einstellung des Allgemeinen Hochschulsports

Stufe 5: Inzidenz >100/100.000

Zusätzlich zu Stufe 4:

- Umstellung auf digitale Lehre; der Präsenzstudienbetrieb wird ausgesetzt.
In Präsenz sind nur möglich:
 - Praxisveranstaltungen, insbesondere solche, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patient/innenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
 - schriftliche Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
 - Zugangs- und Zulassungsverfahren
 soweit diese vom Rektorat zugelassen, zwingend notwendig, nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar und die Maßnahmen der SARS-CoV2-Hygieneordnung umsetzbar sind.
- Mündliche Prüfungen sind online durchzuführen.
 - Online-Prüfungen sind alle Prüfungen, bei denen Prüfling und Prüfer/in sich nicht im selben Raum befinden, sondern auf elektronischem Wege kommunizieren. Die Corona-Satzung kennt hierfür die Möglichkeit der Zuschaltung der Prüflinge von zu Hause aus (vgl. § 3 Corona-Satzung) sowie die Zuschaltung von innerhalb der Universität (vgl. § 4 Corona-Satzung).
- Prüfungen mit einem von einem staatlichen Prüfungsamt vorgegebenen Prüfungsformat stellen grundsätzlich eine Ausnahme dar (z. B. Staatsexamen).
- Der Gebäudezutritt ist nur mittels UniCard mit höherer Berechtigung (24H/7d) und Schlüssel möglich. Für privilegierte Präsenzveranstaltungen gelten gesonderte Zutrittsregelungen (s. FAQ auf den Corona-Seiten der Universität).
- Weitergehende Verlagerung von Tätigkeiten ins Homeoffice. Führungskräfte sollen mobile Arbeit ermöglichen, wenn die Tätigkeit Homeoffice erlaubt.
Beschäftigte müssen verlässlich im Homeoffice erreichbar sein.
- Forschungstätigkeiten in universitären Gebäuden sind unter strikter Einhaltung der „SARS-CoV-2-Hygieneordnung“ weiterhin möglich.

Stufe 6: Inzidenz >200/100.000: Zusätzlich verschärfende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

Zusätzlich zu Stufe 5:

- Notbetrieb der Universität: Wann immer möglich, sollen Verwaltungs-, Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Homeoffice geleistet werden.
Der Grundbetrieb zur Sicherstellung
 - der digitalen Lehre
 - der Forschung

- der Gremienarbeit
- und anderer unverzichtbarer Services

wird vorbehaltlich weiterer rechtlicher Vorgaben aufrechterhalten.

- Die Nutzung der Gebäude ist auf ein notwendiges Minimum im Sinne des Grundbetriebs zu reduzieren (s.o.). Nähere Informationen zum Gebäudezugang finden Sie in den FAQ unter <https://uni-freiburg.de/universitaet/themen-im-fokus/corona/mitarbeiter-innen/>. Die Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen im Betrieb (u. a. Technik, Tierhaltung, kritische Geräte) wird gewährleistet; in diesen Fällen sind unabhängige Teams zu bilden. Die Organisations- und Durchführungsverantwortung liegt bei den jeweiligen universitären Einrichtungen.
- Praxisformate wie Praktika, Präparierkurse etc. finden nicht mehr statt.
- Präsenzprüfungen finden nicht mehr statt.
- Schließung der Bibliotheken (UB inkl. Fachbibliotheken), lediglich eingeschränkter Leihbetrieb.
- Lernplätze stehen nicht mehr zur Verfügung.
- In Büroräumen ohne Lüftungsanlage ist ausschließlich Alleinarbeit zulässig.
- Dienstreisen finden nicht mehr statt.